

Satzung des Fördervereins der Grundschule Guldental e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Guldental e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Guldental
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne von §1 Schulgesetz zu fördern.
- (2) Weitere Aufgaben des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die dafür anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zu Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§5 Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vier Wochen nach der Schulelternbeiratswahl unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (5) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in sowie dem/der Kassenwart/-in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. der Ausschluss von Mitgliedern
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.